### Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann L - 5365 Munsbach R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

#### Hinweisbekanntmachung

an alle Anteilinhaber des Investmentfonds

### **EuroSwitch Substantial Markets**

(Anteilklasse R: ISIN-Code: LU0337537053; WKN: A0M98A) (Anteilklasse H: ISIN-Code: LU1081245125; WKN: A116UQ) (Anteilklasse I: ISIN-Code: LU1081245042; WKN: A116UP)

	Gültig bis zum 31. März 2018	Gültig ab dem 1. April 2018
Verwahr- und Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Register- und Transferstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement des Fonds, letztmals veröffentlicht am 24. Januar 2018 im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* (RESA), wird durch das neue Verwaltungsreglement, welches mit Datum vom 01. April 2018 in Kraft tritt, ersetzt.

Nachfolgend werden die Anleger auf die weiteren Änderungen hingewiesen, die mit der Übertragung einhergehen und mit Wirkung zum 01. April 2018 in Kraft treten.

## 1) Die Anlagepolitik des Fonds wird im Rahmen der Übertragung wie folgt präzisiert:

	Gültig bis zum 31. März 2018	Gültig ab dem 1. April 2018
Anlageziele / Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.  Das Fondsvermögen des EuroSwitch Substantial Markets wird im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsreglements in Anteilen an Aktienfonds angelegt. Daneben können Anteile an gemischten Wertpapierfonds, Garantiefonds, Wertsicherungsfonds, Rentenfonds, alternativen UCITS-Fonds ("Liquid Alternativen"), Geldmarktund geldmarktnahen Fonds, Edelmetall-ETCs, ETFs sowie weiteren Zielfondsarten gehalten werden. Es gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind - Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen	Ziel der Anlagepolitik des EuroSwitch Substantial Markets ist es im Rahmen einer längerfristigen Strategie, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften. Im Vordergrund der Strategie steht der langfristig orientierte Vermögensaufbau durch eine mehrheitlich aktienorientierte Portfoliokonstruktion. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.  Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.  Für den Fonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, Aktien, geschlossene Reits, Renten, Anteile von Investmentfonds (OGAW und

handelt;

- Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes:
- Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25 % ihres Wertes in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind anlegen, in Höhe von 25 % ihres Wertes oder
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW Richtlinie.

Der Fonds kann daneben in Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin können auch Anlagen in Real Estate Investment Trusts ("REITs") getätigt werden. REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zweck der langfristigen Anlage erwerben bzw. erschließen. Anteile an Venture Capital- oder Spezialfonds dürfen nicht erworben werden.

Je nach Marktsituation werden Aktienfonds, gemischte Wertpapierfonds, Garantiefonds, Wertsicherungsfonds, Rentenfonds, alternative UCITS-Fonds ("Liquid Alternatives"), Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds,

OGA), sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.

Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Netto-Fondsvermögens in Aktienfonds investieren.

Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Netto-Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß des Artikel 4 Nr. 6. waltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so die betreffenden müssen Anlagebeschränkungen von Artikel 4 Verwaltungsreglements des berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

Darüber hinaus darf der Fonds neben flüssigen Mitteln (bis zu 49% des NetEdelmetall-ETCs, die als Wertpapiere zu betrachten sind und den zugrundeliegenden Basiswert 1 zu 1 abbilden ETFs sowie weitere Zielfondsarten, die mit Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 rechtmäßig sind und Liquidität im Rahmen eines aktiven Managementansatzes flexibel gewichtet. In besonderen Marktsituationen kann das Fondsvermögen jedoch auch bis zur vollen Höhe in nur eine der genannten Zielfondsarten investiert werden, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint.

Bei der Auswahl der Zielfonds, in deren Anteile das Fondsvermögen investiert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft der jeweils aktuellen Marktsituation entsprechend Fonds mit unterschiedlichen Managementstilen und unterschiedlichen regionalen, sektoralen und branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen. Hierunter fallen ebenso Fonds mit Anlageschwerpunkten in Märkten mit großer Marktkapitalisierung wie Fonds mit Anlageschwerpunkten mit kleinerer und mittlerer Marktkapitali-

Die für den Dachfonds erworbenen Investmentanteile sind in der Regel nicht börsen-notiert. Zum Börsenhandel zugelassene Zielfondsanteile können jedoch an den Börsen der OECD-Mitgliedstaaten erworben und veräußert werden, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Zur Absicherung sowie zur Anlage und effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil) berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil) betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens in flüssigen Mitteln halten.

Dem Fonds ist es nicht erlaubt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie z.B. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps zu tätigen.

Sollte künftig Gebrauch von

to-Fondsvermögens) in keine weiteren Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbarte Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität:
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittentenbzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Wertpapierfinanzierungsgeschäften	
gemacht werden, wird vorliegender	
Verkaufsprospekt entsprechend	
abgeändert, um jeglichen rechtlichen	
Vorgaben, insbesondere des CSSF-	
Rundschreibens 14/592 betreffend	
börsengehandelten Indexfonds (ETF)	
und anderen OGAW-Themen, der	
Verordnung (EU) 2015/2365 des	
europäischen Parlaments und des	
Rates vom 25. November 2015 über	
die Transparenz von	
Wertpapierfinanzierungsgeschäften	
und der Weiterverwendung sowie zur	
Änderung der Verordnung (EU) Nr.	
648/2012 (SFT-Verordnung), zu	
entsprechen.	

# 2) <u>Im folgenden werden die Anleger über die angepassten Gebühren des Fonds informiert:</u>

Sämtliche vom Fondsvermögen abhängigen Gebühren werden ab dem 01. April 2018 auf Basis des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

	Gültig bis zum 31. März 2018	Gültig ab dem 1. April 2018
Verwaltungsvergütung	Anteilklasse R Bis zu 1,85% p.a. des Netto- Fondsvermögens	Anteilklasse R Bis zu 1,45% p.a. des Netto- Fondsvermögens
	Anteilklasse H Bis zu 0,75% p.a. des Netto- Fondsvermögens	Anteilklasse H Bis zu 0,35% p.a. des Netto- Fondsvermögens
	Anteilklasse I Bis zu 0,4% p.a. des Netto- Fondsvermögens	Anteilklasse I Bis zu 0,2% p.a. des Netto- Fondsvermögens
	Die Verwaltungsvergütung versteht sich inklusive einer jährlichen Mindestvergütung von max. EUR 45.000,- auf Fondsebene	Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 1.875,00 Euro pro Monat je Anteilklasse.
Fondsmanagervergütung		Anteilklasse R Bis zu 0,4% p.a. des Netto- Fondsvermögens
	(wurde aus der Verwaltungsvergütung bezahlt)	Anteilklasse H Bis zu 0,4% p.a. des Netto- Fondsvermögens
		Anteilklasse I Bis zu 0,2% p.a. des Netto- Fondsvermögens
Verwahrstellenvergütung		Anteilklasse R Bis zu 0,10% p.a. des Netto- Fondsvermögens
	Bis zu 0,07% p.a. des Netto- Fondsvermögens, inklusive jährlicher Mindestvergütung von max. EUR 25.000,-	Anteilklasse H Bis zu 0,07% p.a. des Netto- Fondsvermögens
		Anteilklasse I Bis zu 0,07% p.a. des Netto-

		Fondsvermögens  Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 1.041,66 Euro pro Monat je Anteilklasse.
	Anteilklasse R Bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen	Anteilklasse R Bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten des jeweiligen Vermittlers
Ausgabeaufschlag/Verka ufsprovision	Anteilklasse H Keiner Anteilklasse I Keiner	Anteilklasse H Keiner Anteilklasse I Keiner

3) Anhand der nachfolgender Tabelle werden etwaige weitere wesentliche Unterschiede dargestellt:

	Gültig bis zum 31. März 2018	Gültig ab dem 1. April 2018
Bewertungstag	Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist.
Cut-Off-Zeit	10:30 Uhr	12:00 Uhr

4) Die Mitteilungen an die Anleger werden (soweit gesetzlich möglich) ab dem 01. April 2018 auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<a href="https://www.hauck-aufhaeuser.com">www.hauck-aufhaeuser.com</a>) veröffentlicht.

Die mit der Übertragung verbundenen Veröffentlichungskosten werden dem Fondsvermögen in Rechnung gestellt.

Im Zuge der Übertragung ist die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen während des Zeitraums vom 26. März 2018 nach 10:30 Uhr bis einschließlich zum 31. März 2018 (24:00 Uhr) für den Fonds nicht möglich. Alle Anteilscheingeschäfte, die am 26. März 2018 nach 10:30 Uhr bis zum 31. März 2018 (24:00 Uhr) bei der derzeitigen Register- und Transferstelle eingehen, werden seitens dieser abgelehnt.

Zeichnungen und Rücknahmen, die am 26. März 2018 bis 10:30 Uhr eingehen, werden von der abgebenden Register – und Transferstelle mit Schlusstag 27. März 2018 abgerechnet.

Anleger, die mit o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 26. März 2018 (10:30 Uhr) bei den im derzeit gültigen Verkaufsprospekt genannten Stellen zu beantragen.

Die Änderungen sind im Verkaufsprospekt, Stand: 01. April 2018 widergespiegelt. Dieser Verkaufsprospekt sowie die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen und etwaigen Vertriebsstellen und kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im März 2018
Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Bisherige Zahlstelle in Deutschland: Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main

Künftige Zahlstelle in Deutschland (ab dem 01. April 2018): Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main